

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1510/81-88

Bearbeiter
Dr.Schilk

531 10
DW 2520

1. 6 Juni 1989

Betrifft
Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978; Motiven-
bericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landesregierung
Dir.
Mo. 11/6-16
Ko-Verh.

Der Bau einer Gemeindewasserleitung kann für die Gemeinden vielfach nur mit Fremdmittel finanziert werden und stellt oft eine Gefährdung der Gemeindehaushalte dar.

Erst mit Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften einzuheben.

Der Gesetzentwurf soll der Gemeinde nunmehr die Möglichkeit geben, Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Wasseranschlußabgabe bereits bei Vorliegen eines entsprechenden Projektes einzuheben.

Ein Teil des Aufwandes der Gemeinde für eine Wasserversorgungsanlage besteht in verbrauchsunabhängigen Fixkosten für die Erhaltung und Erneuerung der Anlage. Nach der derzeitigen Rechtslage werden die mit der Wasserversorgung verbundenen Kosten nahezu ausschließlich durch mengenbezogene Wasserbezugsgebühren abgegolten. Da die eigentliche Leistung bei der Wasserversorgung die Lieferung von Wasser ist, muß die Leistungsgebühr im Vordergrund stehen. Aber die fast ausschließliche Berechnung der Wasserge-

bühren nach der verbrauchten Wassermenge führt z.B. zu einer Benachteiligung jener Liegenschaftseigentümer, die ihr Haus ständig bewohnen und einen dementsprechenden Wasserverbrauch haben, da sie - zum Unterschied etwa von notorischen Nichtwasserbeziehern - auch einen Großteil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten mitzutragen haben.

Der Gesetzentwurf sieht den Ersatz der verbrauchsunabhängigen Wassermessergebühr durch die Bereitstellungsgebühr, die gleichfalls vom mengenmäßigen Wasserbezug unabhängig ist, vor. Die Bereitstellungsgebühr soll so bemessen werden, daß das Verhältnis zwischen den Einnahmen an Wasserbezugsgebühren (Leistungsanteil) einerseits und den Einnahmen an Bereitstellungsgebühren (Fixkostenanteil) andererseits nicht unangemessen ist.

Ferner soll infolge der Einführung einer Bereitstellungsgebühr die Mindestwassergebühr gemäß § 11 Abs.3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 entfallen. Dies vor allem deshalb, weil ja durch die Einführung der Bereitstellungsgebühr eine ähnlich verbrauchsunabhängige Komponente wie die Mindestwassergebühr in die Gebührenberechnung einbezogen werden soll.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.1 und Abs.5 F-VG 1948.

Zu den finanziellen Auswirkungen für den Normadressaten wird bemerkt:

- 1) Die Vorauszahlungen sind auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlußabgabe anzurechnen bzw. zurückzuzahlen, wenn der Anschlußzwang (z.B. wegen Nichtfertigstellung der Gemeindewasserleitung) nicht innerhalb von 7 Jahren ab Baubeginn entsteht oder schon vor diesem Zeitpunkt feststeht, daß er nicht entstehen wird. Im Falle der Anrechnung hat eine Valorisierung der Vorauszahlungen (vgl. Erk. des VwGH vom 27.9.1985, 85/17/0038) bzw. im Falle der Rückzahlung gemäß § 6a Abs.5

eine Verzinsung der Vorauszahlungen zu erfolgen.

Daher haben die Bestimmungen über die Vorauszahlungen grundsätzlich keine besonders belastenden Auswirkungen für die Abgabenschuldner.

- 2) Die Einführung einer Gebühr für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung soll zu einer gerechteren Verteilung der verbrauchsunabhängigen Fixkosten auf alle Abgabenschuldner führen. Wenn die Gemeinde den festzusetzenden Bereitstellungsbetrag (§ 9 Abs.2) so wählt, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren ungefähr gleich groß ist wie der Jahresertrag an den (früheren) Wassermessergebühren, wird sich für die Abgabepflichtigen im wesentlichen keine Änderung der an die Gemeinde zu bezahlenden, jährlichen Wassergebühren ergeben. Sollte die Gemeinde aber den Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren im Vergleich zu dem Jahresertrag an den früheren Wassermessergebühren anheben, hat das für die Abgabepflichtigen folgende Auswirkungen:

- a) Die Bereitstellungsgebühr ist höher als die frühere Wassermessergebühr
(z.B. früher S 80,-- Wassermessergebühr,
nunmehr S 180,-- oder S 360,-- Bereitstellungsgebühr),
- b) Die Grundgebühr (= der Kubikmeterpreis) für das bezogene Wasser wird geringer. Es gilt der Grundsatz: Je höher die Bereitstellungsgebühr desto niedriger die Grundgebühr
(z.B. früher S 9,5 pro m³ Wasser
nunmehr S 8,6 oder S 6,8 pro m³ Wasser).
- c) Die nunmehr jährlich zu bezahlenden Wassergebühren (Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren) werden im Vergleich zu den früher zu bezahlenden Wassergebühren (Wassermesser- und Wasserbezugsgebühren) bei jenen Abgabepflichtigen geringer werden, die einen über dem Durchschnittsverbrauch

liegenden Wasserbezug haben. Im umgekehrten Fall (bei einem unterdurchschnittlichen Wasserbezug) werden die Wassergebühren steigen.

Für die Gemeinden wirkt sich die Änderung der Berechnung der Bezugsgebühr finanziell nicht aus, da die Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gemeindewasserleitung ergeben nicht höher sein dürfen, als die Kosten, die der Gemeinde durch die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsen. Die Vorauszahlungen werden den Gemeindehaushalt zumindest teilweise entlasten.

Bemerkt wird, daß die Landesregierung bereits am 17. Mai 1988 einen Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 geändert wird, vorgelegt hat. Dieser Verhandlungsgegenstand, der vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt wurde, gilt gemäß § 26 Abs.2 LGO 1979 als erledigt.

Dieser seinerzeitige Gesetzentwurf, auf den sich auch die beiliegende Dokumentation des Begutachtungsverfahrens bezieht, wurde in einem Punkt wesentlich abgeändert. Die vorgesehene Aufteilung der Wasserbezugsgebühr in einen Gebührenteil, der vom mengenmäßigen Wasserbezug abhängig ist, und in einen verbrauchsunabhängigen Gebührenteil für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung wurde in den derzeitigen Gesetzentwurf nicht übernommen. Dies deswegen, weil ergänzende Untersuchungen der Abteilung B/3-C gezeigt haben, daß 2/3 der Liegenschaftseigentümer mit höheren Wasserbezugsgebühren zu rechnen hätten und sich nur für 1/3 der Liegenschaftseigentümer die jährlichen Wasserbezugsgebühren verringern würden. Damit würden aber auch sozial schwache Schichten mit höheren Wasserbezugsgebühren belastet werden, was nicht der rechtspolitischen Zielsetzung entsprochen hätte.

Besonderer Teil:

Artikel I

zu Z.1

Da die Bereitstellungsgebühr (§ 9 Abs.2) von der Nennbelastung des Wassermessers abhängig ist, ist es notwendig, die Größe (Nennbelastung) des Wassermessers gesetzlich zu normieren. Dabei soll die ÖNORM B 2531/Teil 2 angewendet werden.

zu Z.2, 8, 10, 13 und 14

Durch den Entfall der Wassermessergebühr und die Einführung der Bereitstellungsgebühr werden diese Änderungen notwendig.

zu Z.3

Die Verpflichtung zur Leistung der Vorauszahlung besteht nur für Liegenschaften, für die im Falle der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage Anschlußzwang bestehen würde. Für unbebaute Grundstücke ist daher keine Vorauszahlung zu entrichten. In die Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen sind allenfalls der Einheitssatz und dessen Berechnungsgrundlage (projektierte Gesamtbaukosten und gesamte Rohrnetzlänge) sowie der Hundertsatz, der max. 80 % der Wasseranschlußabgabe betragen darf, aufzunehmen.

zu Z.4

Die hohen Herstellungskosten einer Gemeindewasserleitung in bezug zu den Wasserverkaufsmengen lassen eine realistische, kostendeckende Wasserpreisgestaltung kaum zu. Es ergibt sich das

Problem, wie die hohen Fixkosten möglichst gerecht auf die Wasserbezieher umgelegt werden können.

Die Teilung der Wassergebühren in Grund- und Mengengebühren ist aufgrund der Rechtsprechung des VfGH (vgl. JBl. 1975, 144 f) zulässig, wenn das Verhältnis zwischen diesen beiden Gebührenarten entsprechend ihrer Ertragshöhe nicht unangemessen ist. In dem Erkenntnis VfSlg.4488/1963. hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß eine Errechnung des Entgeltes für die bereitgestellte Einrichtung der Wasserleitung, die nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch, sondern nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen vermuteten Wasserverbrauch erfolgt, nicht sachfremd ist.

Es soll daher eine neue - verbrauchsunabhängige - Gebührenkomponente bei den Wassergebühren eingeführt werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage setzen sich die Wassergebühren aus den Wassermessergebühren und den Wasserbezugsgebühren zusammen. Die Wassermessergebühren sind verbrauchsunabhängige Gebühren für die Bereitstellung der Wassermesser, die Wasserbezugsgebühren sind (verbrauchsabhängige) Mengengebühren.

Da die Gemeinde nicht nur die Wassermesser (gemäß § 3 Abs.2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978) beizustellen hat, sondern die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll die verbrauchsunabhängige Grundgebühr nicht nur (wie bisher die Wassermessergebühr gemäß § 9 Abs.2) abhängig sein von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wassermesser, sondern auch abhängig sein von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserleitung erwachsen. Diese Überlegungen führen zu einem Ersetzen der Wassermessergebühr durch eine Gebühr für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung.

Aus Absatz 2 ergibt sich die Berechnung der Bereitstellungsgebühr. Das Gesetz gibt die Untergrenze und das zulässige Höchstmaß dieser Gebühr an. Innerhalb dieser Grenzen steht es der Gemeinde frei, die Höhe der Bereitstellungsgebühren festzusetzen.

Für die Höhe der Bereitstellungsgebühr soll die Nennbelastung des Wassermessers, das heißt die Durchflußmenge in m^3 pro Stunde, ausschlaggebend sein. Die Bereitstellungsgebühr soll im selben Verhältnis steigen, wie sich die Nennbelastung der Wassermesser erhöht. Die Bereitstellungsgebühr für eine Liegenschaft mit einem Wassermesser von $30 m^3/h$ -Nennbelastung soll daher 10 mal so groß sein wie für eine Liegenschaft mit einer Wassermesser-Nennbelastung von $3 m^3/h$. Für dieses lineare Ansteigen der Bereitstellungsgebühr ist folgende Überlegung maßgeblich:

Bei Wassermessern mit einer größer werdenden Nennbelastung steigt die Anzahl der versorgten Einheiten nicht linear, sondern nach einer quadratischen Funktion mit positiver Charakteristik. Bei Wassermessern mit einer größer werdenden Nennbelastung steigen auch die Anschaffungskosten nicht linear, sondern nach einer quadratischen Funktion aber mit einer negativen Charakteristik. Die Summenlinie dieser beiden quadratischen Funktionen ergibt eine (annähernd) lineare Funktion von der Nennbelastung der Wassermesser.

Die Gemeinde hat nach Abs.2 einen Bereitstellungsbetrag zu wählen, der mindestens 25 zu betragen hat. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt aus Nennbelastung (in m^3/h) mal Bereitstellungsbetrag (in S pro m^3/h). Im Falle des kleinsten Wassermessers ($3 m^3/h$) und des niedrigsten Bereitstellungsbetrages ($S 25,--$ pro m^3/h) ergibt sich daher eine individuelle Bereitstellungsgebühr von $S 75,--$ ($= 3 \times 25$). Dieser Betrag entspricht ungefähr der niedrigsten in Niederösterreich zu entrichtenden Wassermessergebühr. Das Höchstausmaß des Bereitstellungsbetrages und damit zusammenhängend der Bereitstellungsgebühren soll vom Jahresaufwand abhängig sein. Eine Gemeinde mit einem Jahresaufwand von $S 1$ Mio soll einen Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren von höchstens 25 % (also $S 250.000,--$) haben. Wenn dieser Prozentsatz höher wäre, wäre der Anteil der Grundgebühren im Vergleich zu den Mengengebühren unangemessen hoch und daher sachlich nicht gerechtfertigt. Bei einer Anzahl von insgesamt 500 Wasser-

messern (alle mit einer Nennbelastung von 3 m³/h) dürfte daher in diesem Fall die Gemeinde einen Bereitstellungsbetrag von max. 166 festsetzen (3 x 166,-- x 500 = rund 250.000,--).

zu Z.5

Für die Berechnung der Grundgebühr kann das Formblatt (Anlage 1) herangezogen werden. Danach wird die Grundgebühr in einer solchen Höhe festgesetzt, daß der voraussichtliche Ertrag an Wasserversorgungsabgaben (B), Bereitstellungsgebühren (F) und Wasserbezugsgebühren (C) - (F) dem voraussichtlichen Jahresaufwand (A) entspricht, das heißt, daß die Wasserversorgungsanlage kostendeckend betrieben werden kann.

Entsprechend dem § 5a Abs.4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI.8230-3, soll die Landesregierung Mindestbeträge für jeden Verwaltungsbezirk festlegen, die sich am unterschiedlichen monatlichen Gesamteinkommen der Einwohner dieses Bezirkes orientieren. Sollte bei einer Gemeinde wegen unzumutbar hoher Gebührensätze eine Kostendeckung nicht möglich sein, so sollte diese Gemeinde aber verpflichtet sein, einen von der Landesregierung festzusetzenden Mindestgebührenbetrag einzuheben. Für die Festlegung dieses Mindestbetrages kann aber nicht allein die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 maßgebend sein, weil die Höhe der Grundgebühr mit der Höhe der Bereitstellungsgebühr zusammenhängt. Eine (zwischen den Gemeinden) vergleichbare Größe wäre jedoch der sogenannte fiktive Kubikmeterpreis, also der Preis, der sich durch Division des Jahresertrages an Wassergebühren durch den Jahresverbrauch ergibt. Ein Beispiel:

Gemeinde A

Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren:	S 200.000,--
Jahresertrag an Wasserbezugsgebühren bei einem Jahresverbrauch von 60.000 m ³ und einer Grundgebühr von S 10,-- :	<u>S 600.000,--</u>
	S 800.000,--

fiktiver Kubikmeterpreis: S 13,3

Gemeinde B

Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren:	S 38.000,--
Jahresertrag an Wasserbezugsgebühren bei einem Jahresverbrauch von 60.000 m ³ und einer Grundgebühr von S 12,7 :	<u>S 762.000,--</u>
	S 800.000,--

fiktiver Kubikmeterpreis: S 13,3

Die Gemeinden A und B haben wohl unterschiedliche Grundgebühren, der fiktive Kubikmeterpreis ist aber bei beiden Gemeinden gleich hoch.

Weitere Berechnungen, aus denen ersichtlich ist, wie sich die Änderungen bei den Wasserbezugsgebühren auf die verschiedenen Arten und Formen von Gebäuden bzw. Bevölkerungsgruppen auswirken, liegen bei (Beilage der Abt.B/3-C).

Zu Z.7 und 9

Wegen der Einführung einer verbrauchsunabhängigen Bereitstellungsgebühr (vgl. Z.4) soll die gleichfalls vom tatsächlichen Verbrauch unabhängige Mindestwassergebühr entfallen, weil sonst das Verhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr unsachlich und daher gleichheitswidrig wäre.

zu Z.11, 12, 15

Diese Änderungen sind durch die vorhergehenden Bestimmungen (vgl. Z.7) notwendig geworden.

Artikel II

Absatz 3 soll auf jene Gemeinden Bezug nehmen, bei denen der Ablesungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Wenn z.B. die Ablesung der Wassermesser jeweils zum 1. Dezember erfolgt und der Ablesungszeitraum 1 Jahr beträgt (das heißt sich z.B. vom 1. Dezember 1989 bis zum 30. November 1990 erstreckt), so werden die Wasserbezugsgebühren erst nach der vorgenommenen Zählerablesung am 1. Dezember 1990 vorgeschrieben. In einem solchen Fall soll die bisherige Grundgebühr (das ist die zum Beginn des Ablesungszeitraumes gültige Grundgebühr) angewendet werden, weil ja zum Beginn des Ablesungszeitraumes noch nicht die Neuregelung der Wasserbezugsgebühr in Geltung gestanden ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

